



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.4 RRB 1890/0216</b>
Titel	<b>Reppisch.</b>
Datum	30.01.1890
P.	43–44

[p. 43] Mit Zuschrift vom 31. Oktober 1889 ersuchte der Gemeinderath Dietikon die Direktion der öffentlichen Arbeiten, sie möchte veranlassen, daß der Gemeinde eine weitere Rate der Beiträge des Bundes und des Kantons an die Reppischkorrektur verabfolgt werde. Diesem Begehren wurde keine Folge gegeben, weil auf eine bezügliche Anfrage vom schweizerischen Oberbauinspektorat die Antwort erfolgte, der Kredit pro 1889 des Bundes für Gewässerkorrekturen sei erschöpft und es können erst im Jahre 1890 wieder Beiträge zur Auszahlung gelangen. Inzwischen sind nun die Pendenzen mit Bumbacher & Tiefenauer erledigt worden und es hat der Erstere gemäß gerichtlichem Entscheide 791 Fr. 20 Rp., der Letztere laut gütlicher Vereinbarung 100 Fr. Beitrag zu leisten. Die Korrektionskosten lassen sich somit jetzt feststellen und betragen unter Berücksichtigung dieser beiden noch nicht eingegangenen Posten 87 480 Fr. 18 Rp. oder 1480 Fr. 18 Rp. mehr als der dem Bundesrathe unterm 1. Mai 1886 eingereichte Voranschlag von 86 000 Fr., nämlich:

Arbeitsgattung	Voranschlag		Effektive Kosten		Weniger		Mehr	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Grunderwerb	11 350.	–	8006.	45	3343.	55	–	–
Erdarbeiten	19 703.	42	22 413.	65	–	–	2710.	23
Uferschutz:								
Faschinenarbeiten								
Pflästerungen und	32 113.	–	7991.	75	–	–	107.	65
Steinwürfe			24 228.	90				
Kunstabauten	4534.	25	9961.	–	–	–	5426.	75
Chaussirungsarbeiten	2710.	–	2668.	15	41.	85	–	–
Spezialaufsicht und	8589.	33	2177.	35	6411.	98	–	–
Unvorhergesehenes								
Vorarbeiten und								
Bauaufsicht	7000.	–	10 032.	93	–	–	3032.	93
Total	86 000.	–	87 480.	18	9797.	38	11 277.	56
							Mehr	1480. 18

Hiezu ist zu bemerken:

Die Vereinbarungen über Landabtretungen erfolgten zu sehr mäßigen Preisen. Die Überschreitung des Voranschlages für Erdarbeiten wurde veranlaßt durch die Felssprengung auf dem obersten Loos (Kosten 1276 Fr.) und die Entwässerung der Rutschung bei km 2.84 bis 2.9 (Kosten 1625 Fr.) Auf dem untersten Bauloos wurde der vorgesehene Uferschutz durch Steinpflästerungen und Wippenwuhre, zum Theil mit reduzierter Vorlage aus Flußsteinen ersetzt und dabei eine Ersparnis von zirka 1700 Fr. erzielt. Auf dem II. und III. Loos mußten nach dem Hochwasser im Herbst 1888 die Pflästerungen der stark gekrümmten konkaven Uferstrecken unterbaut und vor denselben ein Steinwurf eingebracht werden. Die Kosten dieser Verstärkung, welche sich bisher sehr gut bewährte, betragen auf dem II. Loos 1936 Fr., auf dem III. 545 Fr., zusammen 2481 Fr.

In Folge Vertiefung des Bettes durch das Hochwasser und der nassen Witterung war die Pflästerung bei der Rutschung flußwärts geschoben worden. Die Rekonstruktion derselben mit bedeutender Verstärkung kostete 1394 Fr. Am wenigsten genügten die Ansätze des Voranschlages für die Kunstbauten. Bei Aufstellung des Budget war nämlich angenommen worden, die Erstellung von Abzugsdolen für das Straßenwasser und das Wasser aus den Privatgrundstücken, welches früher einfach den Straßen zugeleitet wurde, sei Sache der Gemeinde und der Grundbesitzer und die Aufgabe der Bachkorrektur bestehe bloß darin, das Austreten des Baches durch Erhöhung der Ufer zu verhindern, nicht aber die dadurch bedingte künstliche Einleitung des Tagwassers in den Bach auszuführen. Bei der Bauausführung stieß jedoch diese Anschauung auf großen Widerstand. Die Ausführung der Abzugsdolen wurde schließlich vom Korrektionsunternehmer übernommen, in der Meinung, daß diese Arbeiten nicht in vollem Umfange bei der Zumessung des Staatsbeitrages zu berücksichtigen seien. Verausgabt sind hiefür 2256 Fr. 45 Rp. Ganz bedeutende unvorhergesehene Kosten (2636 Fr. 60 Rp.) verursachte auch das Unterbauen der im Bachgebiet stehenden, ganz ungenügend fundirten Häuser von km 1.87 bis 1.944 rechts und 1.92 bis 1.948 und 2.002 bis 2.020 links (Eigenthümer Schmid Boll, Wittwe Grau, Grüebler, Tiefenauer und die Leihkasse, mit einer Gesamtlänge von 110 m), ferner der Umbau der nach Durchführung der Korrektur eingesunkenen Gartenmauer von Uhrmacher Tiefenauer, an deren Kosten von 1341 Fr. 75 Rp. der Besitzer nur 100 Fr. beiträgt, in der Meinung, daß er an das Kostenbetreffniß der Gemeinde auch seinen Antheil leisten müssen. Endlich kosteten die Arbeiten für einen angemessenen Anschluß der Korrektur an das Mühlewehr der Gebr. Bumbacher bei km 3.08 bis 3.11 1191 Fr. 90 Rp. Da bei der Plangenehmigung am 16. Juli 1878 für die Rekonstruktion dieses Wehres die diesfälligen Bauten dem Wasserwerksbesitzer überbunden worden waren, so wurde in den Voranschlag der Reppischkorrektur hiefür nichts aufgenommen. Gemäß Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. November 1889 haben jedoch die Gebr. Bumbacher nur 791 Fr. 20 Rp. zu zahlen, während die Prozeßkosten 140 Fr. 35 Rp. betragen.

In dem Betrag für die Vorarbeiten und Bauleitung figuriren gemäß Subventionsbeschluß vom 9. Oktober 1886 die Kosten für Aufnahmen und Ausarbeiten der Projekte I und II im Jahre 1880/81 mit 2060 Fr. 93 Rp. und ferner ein Posten für allgemeine Verwaltung von 1500 Fr. Wenn berücksichtigt wird, daß die Durchführung einer Baute mitten durch eine Ortschaft ungleich komplizirter ist, und dabei viel mehr Anstünde über gestörte Kommunikationen, Wasserabfluß und über die Expropriationen bei dem stark parzellirten Grundbesitz zu heben sind, als wenn sich das Tracé durch offenes Land zieht, so ist einleuchtend, daß die Auslagen für Projektirung und Bauleitung die gewöhnlichen Grenzen überschreiten mußten.

Was nun den Bundesbeitrag anbetrifft, so wurde derselbe durch Beschluß des Bundesrathes vom 10. September 1886 auf  $\frac{1}{3}$  der effektiven Kosten, im Maximum auf  $\frac{1}{3}$  des Voranschlages von 86 000 Fr. = 28 666 Fr. festgesetzt. Nachdem der Voranschlag überschritten worden, wird also der Bundesbeitrag dem Maximum von 28 666 Fr. gleichkommen, wovon laut Schreiben des schweizer. Departements des Innern vom 12. Januar 1889 20 000 Fr. bereits ausbezahlt sind.

Gemäß Regierungsbeschluß vom 9. Oktober 1886 ist der kantonale Beitrag gleich dem Bundesbeitrag zu bemessen. Es rechtfertigt sich um so mehr, die Voranschlagssumme hiefür entscheiden zu // [p. 44] lassen, als, wie oben gezeigt wurde, die Ueberschreitung des Voranschlages Arbeiten zuzuschreiben ist, die eigentlich Sache der Gemeinde und der Anwohner gewesen wären. Auf Rechnung des kantonalen Beitrages ist laut Beschluß vom 18. Januar 1889 eine Zahlung von 25 000 Fr. geleistet worden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrath:

1. Der Gemeinde Dietikon wird an die Korrektion der Reppisch daselbst (Gesamtkosten 87 480 Fr. 18 Rp.) ein Staatsbeitrag von  $\frac{1}{3}$  des Voranschlages = 28 666 Fr. bewilligt, auf Rechnung des Flußkorrektionskonto Gewässer II. Klasse.

2. An das schweizer. Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, ist folgendes Schreiben zu richten:

„Mit Beschluß vom 10. September 1886 hat der schweizerische Bundesrath an die Korrektion der Reppisch bei Dietikon einen Bundesbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 28 666 Fr. bewilligt. Die Korrektion ist in den Jahren 1887 und 1888 durchgeführt worden und es hat auch das eidgen. Oberbauinspektorat wiederholt von den Bauten Einsicht genommen. Nach beiliegender Zusammenstellung betragen die effektiven Kosten:

	Voranschlag		Effektive Kosten	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Für Grunderwerb	11 350.	–	8006.	45
“ Erdarbeiten	19 703.	42	22 413.	65
Uferschutz:				
“ Faschinenarbeiten			7991.	75
“ Pflästerungen und Steinwürfe	32 113.	–	24 228.	90
“ Kunstbauten	4534.	25	9961.	–
“ Chaussirungsarbeiten	2710.	–	2668.	15
“ Spezialaufsicht und Unvorhergesehenes	8589.	33	2177.	35
“ Vorarbeiten und Bauaufsicht	7000.	–	10 032.	93
Total	86 000.	–	87 480.	18

Es wurde somit der Voranschlag um 1480 Fr. 18 Rp. überschritten. Diese Ueberschreitung ist folgenden außerordentlichen Arbeiten zuzuschreiben:

Entwässerung der Rutschung km 2.84 bis 2.94, Wiederherstellung und Verstärkung der Steinpflästerung daselbst. Ferner den Steinwürfen längs den konkaven Ufern in den stark gekrümmten Flußstrecken, nach dem Hochwasser im Herbst 1888 ausgeführt, und Unterfangen der nach Vertiefung des Bachbettes ungenügenden Fundamente der Gebäude km 1.87 bis 2.02.

Nach dem zitierten Beschlusse vom 10. September 1886 beträgt der Bundesbeitrag 28 666 Fr. und es wurden laut Ihrer Verfügung vom 12. Januar 1889 auf Rechnung desselben 20 000 Fr. ausbezahlt.

Wir ersuchen Sie, uns zu Handen der Gemeinde Dietikon den Restbetrag von 8666 Fr. ausfolgen zu wollen.

3. Mittheilung an den Gemeinderath Dietikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung von Disp. 1 unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014]